

Kabaum, Marcel

Zwischen Partizipation und Zensur. Jugendeigene Presse und Meinungsfreiheit in der Schule während der 1950er und 1960er Jahre; Mit einer Darstellung der derzeitigen schulrechtlichen Situation

formal und inhaltlich überarbeitete Version der Originalveröffentlichung in:

formally and content revised edition of the original source in:

Zeitschrift für Pädagogik 63 (2017) 6, S. 783-802



Bitte verwenden Sie beim Zitieren folgende URN /

Please use the following URN for citation:

urn:nbn:de:0111-pedocs-170439

<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0111-pedocs-170439>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Zwischen Partizipation und Zensur

Jugendeigene Presse und Meinungsfreiheit in der Schule während der 1950er und 1960er Jahre. Mit einer Darstellung der derzeitigen schulrechtlichen Situation

Zusammenfassung: Partizipative Strukturen erhalten nicht zuletzt über Schülerzeitungen und Schülermitverantwortung (SMV) breiten Einzug in die Schulen, um Verantwortungsbewusstsein und Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken. Als Teil demokratisch-orientierter Reformen im Bildungswesen wurden sie durch die Alliierten eingeführt. Anders als bei der SMV blieb der schulrechtliche Status von Schülerzeitungen lange Zeit zwischen Meinungsfreiheit und dem besonderen Gewaltverhältnis ungeklärt. So kam es zum Konflikt zwischen den damals vorhandenen Einschränkungen der Grundrechte zur freien Meinungsäußerung in der Schule und der Verfolgung demokratisch-partizipativer Prinzipien. In diesem Beitrag werden die in den 1950er und 1960er Jahren geführte juristische Diskussion um diese Antinomie sowie debattierte Lösungsversuche dargestellt. Abschließend wird auf die derzeitige schulrechtliche Einordnung der Schülerzeitung eingegangen.

Schlagnworte: Schulrecht, Schülerzeitung, Partizipation, Meinungsfreiheit, Gymnasium

1. Einleitung

Schülerzeitungen sind heute fester Bestandteil der Schulkultur und haben sich als didaktisches Konzept sowie als Übungsfeld ästhetisch-literarischer Ausdrucksformen schulform- und altersstufenübergreifend etabliert. Das ist bemerkenswert, da Schülerzeitungen erst im Zuge der *re-education*¹ der Alliierten, mit der Jugend als Hauptadressat (Füssl, 1997, S. 224), in das (west)deutsche Schulsystem flächendeckend eingeführt wurden. Bis in die 1970er Jahre hinein waren sie als ein innovatives Moment des von „Rekonstruktion“ geprägten westdeutschen Bildungswesens (Reuter, 1998, S. 35) hauptsächlich an höheren Schulen vorhanden. Allgemein waren die professionellen pädagogischen Akteurinnen und Akteure skeptisch gegenüber Journalismus in der Schule (Ritzi, 2009, S. 35) sowie gegenüber den Schülerzeitungen als Form der Schülerpartizipation: „Trotz der Förderung durch die Besatzungsmacht sahen sich die Schüler [...] einer weiterhin autoritären Institution gegenüber“ (Burschka, 1987,

1 Ab Ende der 1940er Jahre wird das Programm in *re-orientation* umbenannt. Eine Darstellung und die historische Entwicklung der Idee der *re-education* gibt Gerhardt (1997, 1999).

S. 49). Federführend bei der Implementierung der mitunter auch Schülerzeitschriften² genannten Schülerzeitungen war die US-amerikanische Besatzungsmacht, an deren Highschools und Colleges traditionell Schülerzeitungen bis heute herausgegeben werden. Sie werden dort zur Unterstützung einer kooperativen und demokratisch geprägten Schulkultur von pädagogischer Seite aus geschätzt. Aus dieser Perspektive heraus führten die Besatzungsmächte sie mit der Schülermitverwaltung bzw. -mitverantwortung (SMV) als pädagogische Hilfe bei der Erziehung zur Demokratie ein.³ Die Schülerinnen und Schüler sind, so der etwas später verfasste Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 16./17. November 1951, „an der Verwaltung und Gestaltung des Schulwesens zu beteiligen“ (zit. nach Müller, 1997, S. 401). Durch eine solche Mitgestaltung in Partnerschaft mit den Lehrkräften sollten die Schülerinnen und Schüler „die Funktionsweise demokratischer Institutionen“ kennenlernen – dieser Anspruch gilt auch weiterhin (Rux, 2008, S. 85).⁴ Die Schülerzeitung bildete einen Teil der SMV: Während die SMV als aktive Mitarbeit in der Organisationsstruktur der Schule mitwirken sollte, diente die Schülerzeitung als „Berichterstatte des Schülerkörpers [...] über die Ereignisse, die in der Schule vorkommen“, so die Richtlinie der Militärregierung (Stein, 1948, S. 191). Aus dieser Mitgestaltung des Schullebens sollte Selbsttätigkeit und Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler erwachsen, eine Persönlichkeitsbildung durch „first-hand experience with the processes of democracy at the everyday level“ (Puaca, 2009, S. 61). Der SMV, mit der Schülerzeitung als einem Teil von ihr, kamen im Wesentlichen zwei zentrale Aufgaben zu: „die ‚Pflege des Gemeinschaftslebens‘ und die ‚Erziehung der Schüler zur Selbstverantwortung‘“ (Perschel, 1966, S. 12).⁵

Schülerzeitungen und SMV wurden als Unterstützung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule begriffen: zum Lernen von Zivilcourage (Adamietz, 1951, S. 27; Staiger, 1955, S. 475), als „dankbare Aufgabe“, um „auf die Herzen und Hirne

2 Seit den 1960er Jahren hat sich „in der juristischen und behördlichen Terminologie“ (Liedtke, 1997, S. 301) der Begriff ‚Schülerzeitung‘ weitestgehend durchgesetzt. Wegen der unregelmäßigen Erscheinungsweise in größeren Abständen ist der Begriff ‚Schülerzeitschrift‘ eigentlich die richtige Bezeichnung. Die Schülerzeitung unterscheidet sich von der Schulzeitung. Letztere ist ein Organ der Schulleitung bzw. der Schule (von Münch, 1957, S. 371; Mickel, 1961, S. 110; aktuell Rux & Niehues, 2013, Rdz. 607). In der schulischen Praxis und der juristischen Literatur werden die Begriffe mitunter undifferenziert oder synonym verwendet; auch „die Nomenklatur der Landesschulgesetze ist uneinheitlich“ (Rellstab, 1992, S. 52). In diesem Beitrag wird der Begriff ‚Schülerzeitung‘ verwendet, womit die jugendeigene Presse von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler gemeint ist, die an einer Schule (und ggf. auch außerhalb der Schule oder zusätzlich an anderen Schulen) vertrieben wird.

3 Über Schülerzeitungen in der DDR ist kaum etwas bekannt. Vermutlich schrieben Schülerinnen und Schüler weniger für Schülerzeitungen denn Einzelbeiträge in Betriebs- oder Kombiatszeitungen (vgl. bspw. Körner, 1967). Wahrscheinlich war auch die Wandzeitung in der DDR populärer (vgl. dazu demnächst eine Arbeit des Verfassers).

4 Mitwirkung, Mitbestimmung und Partizipation sind schulrechtlich allerdings unpräzise geblieben; „klare Begriffsbildungen [...] haben sich bislang nicht durchgesetzt“ (Rux & Niehues, 2013, Rdz. 1 015)

5 In ähnlicher Weise wurde dies auch in anderen Ländern umrissen, etwa in Österreich oder Schweden (vgl. UNESCO, 1961, S. 226, 1 049).

der Kameraden Einfluß zu nehmen und die Gemeinschaft mitzuformen“, wie es in der bundesweit erscheinenden *Zeitschrift für Schülermitverantwortung* hieß (Rexin, 1955, S. 8), oder um die „sittl[iche] Wahrheit“ der Werte erleben zu können, die sonst „nur theoret[isch] erfaßt werden“, wie das *Lexikon der Pädagogik* hervorhob (Kintrup, 1955, S. 95). Der „vielgelobte mitverantwortliche Elan der Schüler in der Nachkriegszeit“ (Heider, 1984, S. 83) erlosch jedoch recht schnell⁶; „dem Lehrer einen Teil seiner Lasten abnehmen“ zu wollen (Weigelt, 1956, S. 188), war auf Dauer nicht attraktiv genug. Bereits Mitte der 1950er Jahre stellte sich ein allgemeines Desinteresse sowohl seitens der Schülerschaft als auch der Lehrerkollegien an der Institution SMV ein (Scharwat, 1956, S. 328; Gass-Bolm, 2005, S. 217–218). Neue Aufgabenbereiche wurden nicht gefunden, es blieb bei Vorschlägen von bloßen „Aufsichts- und Ordnungsämtern“ (Schneider, 1972, S. 94). Das führte schließlich in die Krise der von Carl Ludwig Furck 1966 als „demokratisches Feigenblatt“ deklassierten SMV (zit. n. Müller, 1997, S. 402), der die KMK mit einer Reform 1968/70 wieder neues Leben einhauchen wollte.⁷

Die Schülerzeitungsredakteurinnen und -redakteure distanzieren sich bereits Mitte der 1950er Jahre zunehmend von der strauchelnden SMV und beanspruchten Eigenständigkeit für sich (Bender, 1956, S. 42–44; Rothermund & Skriver, 1956, S. 315–316; Hörmann, 1965, S. 291). Dies gelang vor allem durch eine gute Organisation der Redakteurinnen und Redakteure in Form einer eigenen Interessenvertretung für die ‚jugendeigene Presse‘, der *Jungen Presse*; für die SMV gab es kein Pendant dazu (Bartels, 1987, S. 53). Die *Junge Presse* wurde mit Unterstützung durch die Alliierten zunächst auf Landesebene gegründet und agierte zwischen 1952 und 1967 auch auf Bundesebene (vgl. Bartels, 1987; Hussong, 1993, S. 557). Sie nutzte den formulierten Anspruch, durch Schülerzeitungen zur ‚Demokratisierung der Jugend‘ beizutragen, um mit politischer Rückendeckung den jugendlichen Redakteurinnen und Redakteuren beratend zur Seite zu stehen und ihren (und den eigenen) Interessen eine Stimme zu geben, was ihr auch öffentlichkeitswirksam gelang.⁸ Die Kombination von politischer und finanzieller Unterstützung zunächst seitens der Alliierten und dann durch den Bund bzw. durch politische Institutionen sowie die rasche Organisation als Interessenvertretung

6 „Wir wollten unsere Schulkameraden aus der Passivität der Nachkriegszeit aufrütteln, [] sie vom Nebeneinander zum Zusammenleben führen“, beschrieb ein Redakteur der ersten Berliner Schülerzeitung nach dem Krieg diesen Elan (Doerry, 1947, S. 13).

7 Zur Schülermitverantwortung und zur (begrenzten) Mitwirkung seitens der Schülerschaft (vgl. Jobst, 1995; Müller, 1997 sowie Scheibe, 1966).

8 Die *Junge Presse* bot neben vielen Nachrichten- und Werbeverteilern sowie Handbüchern und Ratgebern insbesondere regelmäßige Informationsveranstaltungen und Tagungen in großer Zahl an, auf denen die Jugendlichen Unterstützung bei Konflikten mit Lehrkräften und der Schulleitung erfuhren, praktische Übungen durchführten und Erfahrungen aus der redaktionellen Arbeit austauschten, gepaart mit politischen, meist antikommunistischen Vorträgen (Anonym, 1960, S. 112; Bartels, 1987, S. 31–32, 107–117). Für ihre als (politische) Bildungsarbeit begriffene Tätigkeit wurde die Organisation vom Bund und von den Ländern ideell sowie finanziell unterstützt (vgl. Bartels, 1987, bes. S. 29–31, 57, 125–128; Hussong, 1993, S. 558).

der Schülerinnen und Schüler bot eine äußerst günstige Konstellation für die jugendeigene Presse, denn Schülerzeitungen verbreiteten sich in Westdeutschland so rasch wie in keinem anderen westeuropäischen Land (UNESCO, 1963, S. 1). Waren es 1950 noch etwa 100 Schülerzeitungen, so stieg deren Zahl auf etwa 500 um das Jahr 1960. Ende der 1960er Jahre waren es bereits ca. 1 500 Zeitungen. Die meisten Schülerzeitungen gehörten der *Jungen Presse* bzw. deren Landesarbeitsgemeinschaften an. Ende der 1960er Jahre hatte geschätzt „jedes zweite Gymnasium [...] eine eigene Schülerzeitung“ (Lange, 1968, S. 177). Damit erreichten Schülerzeitungen am Ende der 1960er Jahre eine Gesamtauflage von weit über eine Million Exemplaren.⁹

Obwohl sich Schülerzeitungen als eigenständiges Gestaltungsmoment, als Kommunikationsorgan der Schulgemeinschaft bzw. Schulgemeinde etablierten¹⁰, sie viel stärker als die SMV auf das Interesse der Schülerschaft stießen und ihnen als eine Art Außenrepräsentation der Schule auch besondere Aufmerksamkeit zuteilwurde, war die „schulrechtliche Lage“ (Heckel & Seipp, 1957, S. 312; Hervorh. i. O.) der Schülerzeitungen nach deren Einführung lange Zeit strittig geblieben. Mit der unklaren schulrechtlichen Lage war auch die eng mit der Funktion der Schülerzeitungen verknüpfte Frage nach Presse- und Meinungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schule verbunden. Denn Schülerzeitungen wurden, wie es beispielsweise im Standardwerk der Publizistik hieß, als „Bereiche[] der Selbsttätigkeit“ zur Stärkung des „demokratische[n] Bewußtsein[s] der jungen Generation“ (Koszyk & Pruys, 1969, S. 310) verstanden; mit ihnen sollte u. a. die Liberalisierung bzw. Demokratisierung schulischer Verhältnisse gefördert werden. Mit der daraus resultierenden Einschränkung der „Rechte der Lehrer, in Schüleraktivitäten einzugreifen“, und der damit einhergehenden, sich langsam vollziehenden Verschiebung der „Verhaltensnormen“ vom „Führen“ zum „Wachsenlassen“ (Gass-Bolm, 2005, S. 221, 224; vgl. Helsper, 2000, S. 37–38), gerieten in der Organisation Schule „auf Dauer gestellte, relativ stabile soziale Formationen mit eingeschliffenen Praktiken und Handlungsroutinen“ (Helsper, 2014, S. 230) ins Wanken und mussten neu geregelt werden. Die juristische Diskussion über Meinungs- und Pressefreiheit in der Schule kann als eine Auseinandersetzung mit der als notwendig erachteten Regulierung der Schülerzeitungen bzw. dieser Form der Artikulation der Schülerinnen und Schüler verstanden werden. Denn die „schulischen Anerken-

9 Exakte Angaben zur Zahl der Schülerzeitungen liegen nicht vor, da sie nicht zentral gelistet und einheitlich erfasst wurden (und es auch nach wie vor nicht werden). Zu den genannten Schätzungen vgl. Bartels (1987, S. 8, 35), Hartmann (1969, S. 362), Kaul (1965, S. 55), Koszyk und Pruys (1969, S. 310), Rendtel (1983, S. 552) sowie Scheibe (1959, S. 138). Die jugendeigene Presse in Westdeutschland ist im DFG-Projekt „Schülerzeitungen der 1950er und 1960er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland: Artefakte gymnasialer Schulkulturen und ihr Bedeutungswandel (PAUSE)“ auf Grundlage eines umfassenden Quellenbestandes von über 7 500 Schülerzeitungen erstmals umfassend sowie hinsichtlich des Wandels der Schulkulturen in Fallbeispielen untersucht worden (für einen Überblick vgl. Kabaum & Gippert, 2015). Dieser Beitrag geht aus der Projektarbeit hervor.

10 In ähnlicher Formulierung wurden Schülerzeitungen in Erlassen der Kultusministerien eingeführt (vgl. für NRW etwa Koch, 1961, S. 146–149).

nungs- und Partizipationsverhältnisse müssen“ als „grundlegend für die Ausgestaltung der schulischen Ordnung verstanden werden“ (Helsper, 2000, S. 37). Insofern kann die juristische Diskussion als Indikator für einen Wandel des Schüler-Lehrer-Verhältnisses zu einer stärkeren Liberalisierung verstanden werden.

Aus juristischer Sicht ist für gewöhnlich zunächst die Frage relevant, „wie *unbestimmt* die gesetzliche Regelung einzelner schulischer Angelegenheiten sein darf – bzw. wegen der pädagogischen Freiheit des Lehrers sogar sein muß“, so der (später vorsitzende) Richter am Bundesverwaltungsgericht Niehues (1980, S. 466; Hervorh. i. O.). Die geringe „Regelungsdichte“ im Schulwesen ist vor allem auf der Ermöglichung von „Gestaltungsspielräume[n]“ für die Kultusverwaltung zurückzuführen (Niehues, 1980, S. 468). Das Schulrecht erfährt innerhalb der Rechtswissenschaften jedoch auch deswegen wenig Beachtung, weil sich der „eigentliche Kern des Schulverhältnisses“, nämlich die Beziehung zwischen Schülerin/Schüler und der Lehrkraft, „einer Steuerung durch Normen weitgehend entzieht“, so Niehues zusammen mit dem Tübinger Rechtsprofessor Rux im aktuellen Standardwerk zum Schulrecht (Rux & Niehues, 2013, Rdz. 14). Das Schulrecht ist bis in die Gegenwart mithin von „einer organisatorischen Eigenlogik und von spezifischen Steuerungsproblemen“ der Schule geprägt (Tenorth, 2014, S. 22).¹¹ Aus dieser Perspektive ist die unten dargestellte rechtswissenschaftliche Diskussion um Presse- und Meinungsfreiheit entlang der Thematik Schülerzeitung bemerkenswert: offenbar bestand eine deutlich vernehmbare Notwendigkeit an juristischer Regulierung.

Im Folgenden wird zunächst dargestellt, wie Presse- und Meinungsfreiheit in Verbindung mit Schülerzeitungen als ein virulentes Problem der Schule in den juristischen Fachdiskurs der 1950er und 1960er Jahre Eingang fanden (2). Anschließend werden die drei zentralen Dimensionen dieser Diskussion dargestellt: die Frage nach der Meinungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler (3), die Frage nach Schülerzeitungen als Presseerzeugnis (4) und der daraus möglicherweise erwachsenden Pressefreiheit (5). Abschließend wird dargestellt, wie in den 1970er Jahren die ‚schulrechtliche Lage‘ der Schülerzeitung geklärt wird und wie sich die heutige rechtliche Situation darstellt (6).¹²

2. Der Kampf um Pressefreiheit

Schülerzeitungen waren zunächst nicht eindeutig zwischen „schulischer Veranstaltung und außerschulischer Tätigkeit der mitwirkenden Schüler“ verortet, so das damalige Standardwerk über Schulrecht von Heckel und Seipp (1957, S. 312).¹³ Für die Schüler-

11 Insofern ist es nachvollziehbar, wenn „es sich beim Schulrecht“ für „Juristen [...] um eine geradezu esoterische Materie“ handelt (Rux & Niehues, 2013, Rdz. 17).

12 Eine Einbettung in die Geschichte des Schulrechts kann nicht erfolgen, da diese Geschichte bislang noch aussteht (Tenorth, 2014, S. 15).

13 Vgl. dazu auch die Darstellung im Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 20. Mai 1981, 2 A 87/80; vgl. auch den Kommentar von Dietze (1980) zum Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz vom 30. April 1980, 6 K 117/79.

presse bestand (und besteht auch weiterhin) kein spezielles Gesetz, das die Position der Schülerzeitung in der Schule klärt (Mickel, 1964, S. 337). Auch berücksichtigen die Pressegesetze die Gattung Schülerzeitung nicht. Ungeklärt war die Frage, ob die Herstellung einer Schülerzeitung eine schulische Veranstaltung oder eine Freizeitaktivität einzelner Schülerinnen und Schüler darstellte und damit als freie Meinungsäußerung zu verstehen war. Noch Mitte der 1960er Jahre, also knapp 20 Jahre nach ihrer Einführung, wurde beklagt, dass die jeweilige Schulleitung aus Unwissenheit eine „zweifelhafte Justiz“ im Bezug zu Schülerzeitungen ausübe (Herdt, 1965, S. 3). „Eine dieser hilflosen Entscheidungen ist das Verbot einer Schülerzeitschrift. Die Schüler reagieren darauf mit der Flucht in die Öffentlichkeit und mit dem Drängen nach einer rechtlichen Lösung“ (Herdt, 1965, S. 3).

Diese Flucht in die Öffentlichkeit war Mitte der 1960er Jahre durch die Vorarbeit der Organisation *Junge Presse* möglich geworden und nicht unbedeutend. Die *Junge Presse* kämpfte bereits früh um Anerkennung der von Minderjährigen betriebenen Schülerzeitungen und für ein Grundrecht auf Pressefreiheit, das ihrer Ansicht nach den Schülerzeitungsredaktionen vorenthalten wurde (Mickel, 1964, S. 337; Hartmann, 1969, S. 363). Aus ihrer Sicht erfolgte über Schülerzeitungen eine erste Hinführung zu demokratischen Verhaltensweisen. Diese stellten eine Art „politisches Praktikum“ dar (Grimm, 1959, S. 62; Mickel, 1963, S. 106), das nicht seitens der Schule zensiert bzw. behindert werden dürfe. Auf eine Übung in demokratischem Handeln zu verweisen, hatte in der jungen Bundesrepublik eine gewisse Schlagkraft, sodass sich auch verschiedene Kultusminister des Öfteren (unverbindlich) für ein unzensiertes Erscheinen von Schülerzeitungen einsetzten (Diagonale, 1962, S. 3; Mickel, 1964, S. 337; Liedtke, 1997, S. 312–313).¹⁴

Der Gegenstand der Zensur war in den Schulgesetzen der Länder nicht explizit genannt worden (von Münch, 1957, S. 371; zum Begriff der Zensur vgl. Rieder, 1970, S. 36–51, 142–185), zumal dieser Aspekt über die Grundrechtseinschränkung in der Schule, soweit es das Erziehungsrecht erforderte, bereits beantwortet war (Weiland, 1968, S. 304).¹⁵ Vertreter der *Jungen Presse* hielten dennoch eine Vor- und Nachzensur nach Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG grundsätzlich für nicht zulässig. Als Orientierung für diese Argumentation galt dabei das Land Hessen. Hessen war ein Sonderfall, denn es

14 Die junge Bundesrepublik wollte auf internationalem Parkett mit der wachsenden Zahl an Schülerzeitungen offenbar auch ihr demokratisches Bestreben demonstrieren (vgl. UNESCO, 1951 [Vol. XIII], S. 125). Zumindest ist sie in der UNESCO das einzige Land, das regelmäßig über Schülerzeitungen berichtet, obwohl diese in den meisten (westlichen) Ländern ebenfalls existieren, vgl. hierzu die von der UNESCO herausgegebenen Bände des *International Yearbook of Education* für die Jahre 1953–1964 [Vol. XV–XXVII].

15 Die Grundrechtseinschränkung hing mit der Grundrechtsmündigkeit zusammen. Mit der Grundrechtsmündigkeit war bzw. ist die rechtliche Befugnis gemeint, seine Grundrechte – wie bspw. die Meinungsfreiheit – auszuüben. Da die Grundrechtsmündigkeit bei Minderjährigen mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule kollidierte, so die damalige herrschende Meinung, galt in der Schule eine Einschränkung der Grundrechte, legitimiert durch das besondere Gewaltverhältnis in der Schule (Brenner, 1966, S. 13; Faller, 1985, S. 478; Rux & Niehues, 2013, Rdz. 21–23).

bestimmte in seinem Pressegesetz vom 23. Juni 1949, dass auch Minderjährige Herausgeber von Druckwerken sein durften, „die von Jugendlichen für Jugendliche“ geschrieben waren (zit. nach Sewerin, 1956, S. 105; Mickel, 1964, S. 336), und schloss dabei das noch in den meisten anderen Bundesländern geltende Reichspressegesetz von 1874 aus (vgl. Kaul, 1965, S. 143; vgl. Kap. 5). Hessen ging nach öffentlichen Diskussionen um die Zensur der Eschweger Schülerzeitung *Laterne* 1963/64 (vgl. dazu Zilien, 1997, S. 404–406) sogar (noch) einen Schritt weiter. Mit der Unterstützung durch den Landeselternbeirat und der *Landeszentrale für Politische Bildung* (die mit der *Jungen Presse* zusammenarbeitete) erfolgte unter Kultusminister Ernst Schütte (SPD) 1964 der erste Erlass, der die Schülerzeitungen als frei und unabhängig bezeichnete und festlegte, dass für die Inhalte nicht mehr die Schule die Verantwortung trug. „Als erstes und bis 1968 einziges Bundesland deklarierte Hessen die uneingeschränkte Pressefreiheit für Schülerzeitungen“, so der Historiker Zilien in seiner Dissertation über politische Bildung in Hessen zwischen 1945 und 1965 (Zilien, 1997, S. 408). Diese Anweisung wurde in der juristischen Diskussion als unrichtig kritisiert, weil sie „das ordnungsgemäße Funktionieren“ der Institution Schule „illusorisch machen“ würde (Leuschner, 1966, S. 91) bzw. Pädagogik und Recht in ein „antinomisches“ Verhältnis rücke, wenn die Schulleitung auf diese Weise von ihrem Hausrecht entbunden werden würde (Herdt, 1965, S. 4–5).¹⁶

Diese Komplexität wurde mit dem Beschluss der KMK vom 3. Oktober 1968 erhöht, nach dem die Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler auch „um den Preis von innerschulischen Konflikten“ gestärkt wurde (Zilien, 1997, S. 410). Im Anschluss daran folgten die Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und das Saarland dem Vorstoß Hessens. Sie erkannten ebenfalls die volle Pressefreiheit der Schülerzeitung an – „zumindest theoretisch“ (Hartmann, 1969, S. 363). Viele Schülerzeitungsredakteure und -redakteurinnen hatten nach wie vor mit der unliebsamen Zensur durch die Schulleitung zu kämpfen.¹⁷ Westberlin und Baden-Württemberg erließen keinen entsprechenden Erlass. Baden-Württemberg sah keine Zensur durch die Schulleitung vor, zugleich trug aber die Schulleitung „die eigentliche Verantwortung“ (Kaul, 1965, S. 142), sodass hier von einer gewissen Zensur ‚aus Verantwortung‘ bzw. qua Amt auszugehen war. In Westberlin folgte bereits 1954 eine Richtlinie, die die Schülerzeitung als außerschulische Aktivität auswies, damit aber im Widerspruch zu anderen Verfügungen des Berliner Senats stand (Cramer, 1964, S. 63). Aus Sicht des rheinland-pfälzischen Kultusministeriums fand eine Zensur der Schülerzeitungen im Grunde nicht statt (vgl. Hartmann, 1969, S. 367). Rheinland-Pfalz sah die Grenzen der Pressefreiheit im besonderen Gewaltverhältnis begründet und

16 Ein Problem, das ab 1966 auch den hessischen Kultusminister Schütte beschäftigte, als Sexualaufklärung in den Schülerzeitungen ein pikantes Thema wurde, vgl. „Schnelle Dichter“, 1969.

17 Zu der allgemein proklamierten presserechtlichen Freiheit und der zugleich lokal vorhandenen Praxis der Zensur in den Schulen vgl. bspw. Bartels (1986), Bartels und Rudolph (1994, S. 84–94). Weitere Beispiele für schulische Zensur für die Zeit vor den Erlassen zur Pressefreiheit finden sich bei Cramer (1964, S. 89–102).

lehnte (folgerichtig) die Pressefreiheit explizit ab. Das Land hielt darüber hinaus aber auch die *Junge Presse* für „ablehnenswert“, da sie „politisches Engagement erkennen lasse, insbesondere durch die Forderung nach völliger Pressefreiheit“ (Ministerium für Unterricht und Kultus des Landes Rheinland-Pfalz, zit. nach Steinmetz, 1968, S. 5).

Der schwelende, nur schwer aufzulösende Konflikt zwischen proklamierter Pressefreiheit und Grundrechtseinschränkungen der Schülerinnen und Schüler sollte sich in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre noch zuspitzen. Ein Lösungsprozess setzte erst mit der ‚Strafgefangenen-Entscheidung‘ des Bundesverfassungsgerichtes ein, in deren Folge die Zulässigkeit über die Einschränkung von Grundrechten – unter anderem von Schülerinnen und Schülern – hinterfragt wurde (Rux & Niehues, 2013, Rdz. 24; vgl. Kap. 6).

Die unklare Rechtslage und die juristische Debatte resultierten dabei teilweise aus der phasenweisen Entwicklung des Schulrechts (Reuter, 1998, S. 43–45). In einer ersten Phase bis zum Ende der 1950er Jahre waren „praktisch alle Bereiche der Schule“ durch *Erlasse* „recht umfassend reglementiert“ worden (Reuter, 1998, S. 43). An sie schloss sich eine „zweite Phase der *Schulgesetzgebung*“ zwischen 1958 und 1970 an (Reuter, 1998, S. 43–44; Hervorh. M. K.). Durch die (vorhergehende) Reglementierung über Erlasse war der (Mit-)Gestaltungsbereich der Schülerschaft bei der Schulverwaltung und in der Praxis bekannt – Schülerzeitungen waren Teil der SMV bzw. ihr untergeordnet und damit eine schulische Veranstaltung. Da Schülerzeitungen unter diesem Aspekt als bekannt vorausgesetzt wurden, sind sie in der dann eintretenden Gesetzgebung undefiniert geblieben, so der spätere Siegener Professor für Öffentliches Recht Perschel (1966, S. 6). Und da die Eigenschaft ‚Schüler‘ bzw. ‚Schülerin‘ zu sein „keinen character indelebilis verleiht, braucht nicht alles schulisch zu sein, was ein Schüler tut“ (Perschel, 1966, S. 71). Die Kriterien, welche Praktiken der (Mit-)Gestaltung seitens der Schülerinnen und Schüler als ‚schulische Veranstaltung‘ zu bewerten waren, mussten demnach erörtert werden.

Die Frage nach dem schulrechtlichen Status der Schülerzeitungen und die Frage nach dem möglichen Recht auf Pressefreiheit waren auch durch die Loslösung der Schülerzeitungen von der SMV virulent geworden; erst durch die Beanspruchung von Eigenständigkeit kam die Frage nach dem Status auf. Die Loslösung der Schülerzeitung von der SMV ist indes bemerkenswert: Dass sie in der Weise möglich wurde, so kann angenommen werden, ist auf die frühe Organisation der Interessen der Schülerinnen und Schüler in der *Jungen Presse* unter dem Anspruch demokratischer Bildung zurückzuführen – mit der entsprechenden finanziellen und politischen Unterstützung von Beginn an. Die Auseinandersetzung der Rechtswissenschaften mit Schülerzeitungen ab dem letzten Drittel der 1950er Jahren wird verdeutlicht durch diese etablierte Interessenvertretung in Verbindung mit ihrem iterativen Beschwören der „Rechte der Schüler“ (Hussong, 1993, S. 557), dem rechtlich undefinierten Verständnis von SMV und Schülerzeitungen und nicht zuletzt auch dem wachsenden Zweifel an hierarchisch-autoritären Verhältnissen (bspw. Bundeszentrale für Heimatdienst, 1960, S. 33–74; Gass-Bolm, 2005, S. 123, 215).

3. Die Frage nach der schulrechtlichen Lage

Die Frage nach der schulrechtlichen Einordnung der Schülerzeitungen ist eng an die Frage nach der Legitimation von Zensur geknüpft. Schülerzeitungen konnten in der Schule zwar unter den Bedingungen des besonderen Gewaltverhältnisses erscheinen (anders als bei Strafvollzugsanstalten etwa), die „schulische Zensur, soweit es ‚das Erziehungsrecht erfordert‘“, war aber statthaft, so der bedeutende Grundgesetzkommentar seitens von Mangoldt und Klein (1957, S. 249–250). Schließlich galt auch der preußische Erlass vom 14. April 1932, § 19 Abs. 5 weiterhin, nach dem „Veröffentlichungen in Druck und Schrift über Vorkommnisse in der Schule der Zustimmung des Schulleiters“ bedurften, auf das sich bspw. das Kultusministerium von Schleswig-Holstein berief (zit. nach Bartels & Rudolph, 1994, S. 60). Entsprechend sahen auch Heckel und Seipp (1957, S. 312) bei der Gründung einer Schülerzeitung die Genehmigung der Schule vor.

Die zunächst verantwortliche Militärregierung ging davon aus, dass Schülerzeitungen eine schulische Aktivität – in Abgrenzung zur Tagespresse – und daher eine „Schularbeit“ darstellen, mit der Schulleitung als verantwortlichem Herausgeber¹⁸, die schließlich der vorgesetzten Dienststelle gegenüber verantwortlich war (Stein, 1948). Diese Auffassung zeigte sich in den entsprechenden Erlassen der Kultusministerien, bspw. fand für das nordrhein-westfälische Kultusministerium die Herausgabe einer Schülerzeitung „im Rahmen des schulischen Gemeinschaftslebens“ statt (Koch, 1961, S. 157). Interessanterweise zeigte sich bei der Klassifizierung der Schülerzeitungen als pädagogische Veranstaltung die Antinomie, in der diese standen: der demokratische Anspruch auf Mitverantwortung und -gestaltung wird der Aufgabe von Erziehung durch die Schule gegenübergestellt (Puhle, 1968, S. 44).

Der Jurist Leuschner betonte in seiner Dissertation über den Rechtsstatus der Schülerzeitungen deren engen Zusammenhang mit dem „Leben und Arbeiten der Schule“ (Leuschner, 1966, S. 81), als „Spiegelbild und Kristallisationspunkt für viele Erlebnisse und Probleme der Schüler“ (Leuschner, 1966, S. 83). Konstitutiv für seine Argumentation war dabei, dass er die Schülerzeitung als Teil der SMV verstand, der die „Gemeinschaft der Schule“ voraussetzte (Leuschner, 1966, S. 85). Die „Schüleraufgabe der Schülerzeitung [muss] im Rahmen der Schülermitverwaltung gesehen werden“, wobei die Schülerzeitung „eine schulische, eine pädagogische Veranstaltung ist“ (Leuschner, 1966, S. 85–86). So interpretierte auch der in Verwaltungsrecht promovierte Brenner die schulrechtliche Lage der Schülerzeitungen: Sie durften seiner Ansicht nach von der SMV „nicht getrennt sein“ (Brenner, 1966, S. 27). Außerdem wurden die Schülerzeitungen in der Schule hergestellt und das „Verfügungsrecht über diese Gegenstände“ (Brenner, 1966, S. 72) oblag der Schule, daher waren die Schülerzeitungen auch eine schulische Veranstaltung. Eine ähnliche Position verfolgte zehn Jahre zuvor

¹⁸ Schülerzeitungen erfüllten „fast ausnahmslos“ (Leuschner, 1966, S. 79) die Merkmale einer Zeitschrift. Dabei war der Herausgeber und nicht der Verfasser zu nennen, weil es bei den vielen Einzelbeiträgen unzweckmäßig gewesen wäre, anders zu verfahren (Leuschner, 1966, S. 134–135).

der im Schulrecht aktive Jurist Sewerin, der die Schülerzeitung als Visitenkarte der Schule ansah, weil sie „innerlich und nach außen auf das engste mit der Schule verbunden“ (Sewerin, 1956, S. 106) und damit als schulische Veranstaltung zu verstehen war. Auch der u. a. über Bildungspolitik arbeitende spätere Professor für Politikwissenschaften Mickel (1964, S. 338) stellte die Verbindung von Schülerzeitung und Schule in der öffentlichen Wahrnehmung heraus. Für ihn stand fest, „daß insbesondere nach der geschichtlichen Rolle der deutschen Gymnasien jede Schule ihren Ruf hat, der ihr etwas bedeuten muß. [...] Der Ruf einer Schule ist also keine abstrakte Größe ohne praktische Bedeutung, sondern er ist für die Erfüllung ihrer erzieherischen Aufgabe von größter Wichtigkeit“ und „auch eine pädagogische Kategorie“ (Mickel, 1964, S. 338). Da „die Öffentlichkeit in der Regel eine Schülerzeitschrift mit der Schule bis zu einem gewissen Grade identifiziert, [...] kann und darf es der Schule nicht gleichgültig sein, wie sie vertreten wird“ (Mickel, 1964, S. 338).

Gegensätzliche Argumentationen stellten hingegen die außerschulische Betätigung der Schülerinnen und Schüler in den Vordergrund. Eine „Tätigkeit, die von Schülern für Schüler ausgeübt wird“, fällt nicht „automatisch in den schulischen Bereich“, so der spätere Professor für Verfassungs- und Völkerrecht von Münch (1957, S. 372). Sollte eine (von Schülerinnen und Schülern erstellte) Schülerzeitung von der Öffentlichkeit als Publikation der Schule, das heißt als Schulzeitung aufgefasst werden, ergab sich dadurch aber noch nicht der Status einer schulischen Veranstaltung mit entsprechenden Einschränkungsmöglichkeiten durch die Lehrpersonen bzw. durch die Schulleitung. In ähnlicher Weise hob auch Perschel den außerschulischen Charakter von Schülerzeitungen hervor, indem die Schülerzeitung nur dann als schulische Veranstaltung aufzufassen war, sofern „der Schüler [...] einen Teil oder die Gesamtheit seiner Redaktions-, Druck- und Vertriebstätigkeit in die Schule“ verlegte (Perschel, 1963, S. 231; ebenso Brenner, 1966, S. 72; zur Kritik daran Leuschner, 1966, S. 87). In der ersten juristischen Dissertation zur Rechtslage der Schülerzeitungen hob auch Cramer (1964) die außerschulische Tätigkeit bei der Arbeit an einer Schülerzeitung hervor. Gerade die von Heckel und Seipp identifizierte „Grenzsituation“ zwischen schulischer Veranstaltung und außerschulischer Tätigkeit bedeutete für ihn, dass ein Teil „auch in die private Sphäre des Schülers reicht“ (Cramer, 1964, S. 32). Die Schule hatte ihre Aufsichtspflicht „nur auf den eigentlich schulischen Sektor einer solchen Zeitung zu beschränken“, sodass eine „generelle Aufsichtspflicht der Schule im Sinne einer Verantwortlichkeit für die Tätigkeit der Schülerredakteure allgemein und damit für den Gesamthalt einer Schülerzeitung“ nicht bestand (Cramer, 1964, S. 52).

Die lange ungeklärte Frage nach dem Status der Schülerzeitung als schulische oder außerschulische Veranstaltung umgingen verschiedene Redakteurinnen und Redakteure sowie die *Junge Presse*, indem sie sich sowohl auf die Pressefreiheit der Schülerzeitung als auch auf die Meinungsfreiheit der Redakteurinnen und Redakteure beriefen. Im Sinne demokratischer Prinzipien konstruierten sie die Schülerpresse „in Analogie zu dem Verhältnis Presse–Staat“ (Koch, 1961, S. 157).

4. Meinungsfreiheit im besonderen Gewaltverhältnis

Meinungsfreiheit bedeutet „im klassischen Sinne“ Meinungsäußerungsfreiheit (Leuschner, 1966, S. 21). Sie geht wiederum aus der Voraussetzung der Informationsfreiheit, der Freiheit sich zu informieren, hervor und ist allgemeines Menschen-, nicht Bürgerrecht.¹⁹ Die Pressefreiheit „zerfällt in das Grundrecht der Pressefreiheit und die Einrichtungsgarantie der Presse“ (Leuschner, 1966, S. 26). Die formelle Pressefreiheit, das heißt der Schutz der Presse wegen ihrer besonderen Aufgabe in einer Demokratie, traf auf Schülerzeitungen nicht zu (Cramer, 1964, S. 19). Schließlich beschäftigten sie sich „in der Regel nicht mit Angelegenheiten des öffentlichen Interesses“ und fielen so nicht unter die Presse (Leuschner, 1966, S. 99–100; Perschel, 1962, S. 70).²⁰ Ihnen stand jedoch die materielle Pressefreiheit zu: die Meinung zu äußern und zu verbreiten. „Dieses Recht fließt aus der Anerkennung der Grundrechtsfähigkeit Minderjähriger“ (Mickel, 1964, S. 340). Jedoch standen Schülerinnen und Schüler in der Schule in einem besonderen Gewaltverhältnis, das dieses Grundrecht beschnitt. Dies war bereits über Verwaltungsanordnungen möglich (Cramer, 1964, S. 32).

Das besondere Gewaltverhältnis ergab sich aus der Konzeption der Institution Schule. Die Schule gilt als „eine Anstalt zur gemeinschaftlichen Unterweisung und Erziehung“ (Leuschner, 1966, S. 53). Das Schulwesen ist durch Art. 7 Abs. 1 GG aus der „Sphäre des Elternhauses [mit ihrem vorstaatlichen, natürlichen Erziehungsrecht; M. K.] herausgenommen und in die Hand der staatlichen Gemeinschaft gelegt“ (Leuschner, 1966, S. 56).²¹ Das in der Schule bis in die 1970er Jahre hinein gegoltene besondere Gewaltverhältnis zeichnete sich durch die gesteigerte „Abhängigkeit des einzelnen von der öffentlichen Gewalt“ aus (Leuschner, 1966, S. 33–34). Die Zivilperson wurde dabei einem Sonderstatus unterworfen; das Verhältnis zwischen Schüler bzw. Schülerin und Lehrkraft war kein Rechtsverhältnis zwischen gleichberechtigten Individuen (vgl. Cramer, 1964, S. 22). Im Schulverhältnis galt, ähnlich wie beim Militär oder im Beamtentum, eine „Grundrechtseinschränkung“, weil dies der „Zweck der Schule, die Stellung der betroffenen Schüler in ihr und ihr geordnetes Funktionieren“ erforderlich machten (Leuschner, 1966, S. 64). Es bestand die Auffassung, dass bestimmte, „im Grundgesetz institutionalisierte Einrichtungen“ – wie das Schulverhältnis – „nur unter gewissen Grundrechtseinschränkungen funktionsfähig“ seien (Puhle, 1968, S. 41). Daher durften die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler soweit eingeschränkt werden, „wie es die wesensgemäße Funktion des besonderen Gewaltverhältnisses einfordert.

19 Bürgerrechte bezeichnen das Verhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Staat, Menschenrechte sind vorstaatlicher Natur.

20 Daher war das ‚Spiegel-Urteil‘ (BVerfG, Urteil vom 5. August 1966) zur Aufgabe der Presse in der Demokratie für die Diskussion um Schülerzeitungen auch nicht relevant (entgegen der Erläuterung von Kleine & Rademacher, 2011, S. 66).

21 Im „Privatschulverhältnis mit seiner andersartigen Rechtsgrundlage gibt es [...] keine Schulgewalt in diesem technischen [d.i. gesetzestechnischen; M.K.] Sinne“ (Perschel, 1963, S. 226). Hier beruhen nach wie vor die „Beziehungen zwischen Schule und Schüler auf einem ‚Beschulungsvertrag‘, der privatrechtlicher Natur ist“ (Faller, 1985, S. 482).

Eine absolute Grenze findet diese Einschränkungsmöglichkeit an Art. 19 Abs. 1 und 2 GG“ (Perschel, 1963, S. 228; zu den Grenzen der Schulgewalt vgl. Cramer, 1964, S. 21). Diese Legitimation ging auf die Weimarer Staatsrechtslehre zurück, die solche Einschränkungen allgemein bejahte, „und zwar so weitgehend, daß für eine Entfaltung der Grundrechte im besonderen Gewaltverhältnis kaum noch Raum blieb“ (Perschel, 1963, S. 227). Über die Grenzen der Schulgewalt herrschte bei Lehrkräften, Schülerschaft und Eltern allerdings weitgehend Unklarheit (Perschel, 1963, S. 227).²² In der Praxis herrschte inmitten dieser Unklarheit in Bezug auf Schülerzeitungen „eine ziemlich kräftige Vorzensur“, so Perschel in seiner juristischen Dissertation über Meinungsfreiheit von Schülerinnen und Schülern (Perschel, 1962, S. 72).

5. Pressefreiheit in der Schule

Die Frage nach Meinungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler war mit Rekurs auf das besondere Gewaltverhältnis in der Schule verneint worden. Die Schülerzeitungen galten aber auch als Presseerzeugnisse; sie erfüllten die Voraussetzungen des Pressegesetzes und unterlagen dessen Bestimmungen. Sie wurden als periodisch erscheinende Druckschriften aufgefasst und hatten Namen und Anschrift der Verantwortlichen zu nennen (Sewerin, 1961, S. 182). Redakteurinnen und Redakteure periodischer Druckschriften durften verfügbare Personen sein. Verfügungsfähig ist, wer voll geschäftsfähig ist. „Minderjährige sind jedoch nach § 106 BGB nur beschränkt geschäftsfähig. Ein minderjähriger Schüler darf also nach dem RPG [§ 8 Reichspressegesetz; M. K.] an sich nicht Redakteur einer periodischen Schülerzeitung sein“ (Sewerin, 1961, S. 182; Heckel & Seipp, 1957, S. 312). War „er es dennoch, dann ist er voll verantwortlicher Redakteur im Sinne“ des RPG (Sewerin, 1956, S. 105), „auch wenn er nicht voll geschäftsfähig ist“ (Sewerin, 1961, S. 182). Daraus folgt, dass er für seine Handlungen strafrechtlich, wenn auch nach dem Jugendstrafrecht, herangezogen werden kann, vorausgesetzt dass er strafmündig ist. Die ‚Hürde‘ des notwendigen geschäftsfähigen Verantwortlichen wurde durch die jugendlichen Redakteurinnen und Redakteure zumeist gelöst, indem eine beratende Lehrkraft oder die Schulleitung die volle Verantwortung übernahm (Sewerin, 1956, S. 106).²³ Schließlich – so auch die heutige Auffassung – sollten die Schülerinnen und Schüler erst „durch die Schule in die Lage versetzt werden [...], in geistiger Mündigkeit am Sozialleben teilzunehmen“ (Rux & Niehues, 2013, Rdz. 608). Insofern dürften Herstellung und Vertrieb „dem Einzugsbereich der Schule nicht völlig entzogen sein“ (Rux & Niehues, 2013, Rdz. 608). Die Schule haftete dabei „regelmäßig aus Vertrag“ und „aus unerlaubter Handlung“ (Leuschner, 1966, S. 129).

²² Vgl. auch das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20. Mai 1981, 2 A 87/80.

²³ Diese Praxis wird beispielsweise in Frankreich nach wie vor vollzogen; eine Vorzensur durch die Schulleitung ist durch Erlasse in den 1990ern (ausgehend vom Circulaire n° 91-051 vom 6. März 1991) deutlich erschwert worden (vgl. Bourhis, 2005, S. 32; Rogé, 2006, S. 62 und 67). Privatschulen sind davon nicht betroffen (vgl. Rogé, 2006, S. 37).

Der Betreuungslehrer bzw. die Betreuungslehrerin wurden als verantwortlich erklärt. Das war ein letztlich gefundener Kompromiss im Widerspruch von fehlender Meinungs- und Pressefreiheit in der Schule im Kontext einer „Demokratie in der Schule“ (Müller, 1995, S. 258–264). Ob mehrheitlich die Betreuungslehrerin bzw. der Betreuungslehrer von der Schulleitung gestellt wurde oder – wie es der der *Jungen Presse* nahestehende Jurist Cramer (1964, S. 257) vorschlug –, dass nur „dort, wo einer Schülerredaktion die selbständige Gestaltung und Herausgabe einer Schülerzeitung nicht anvertraut werden kann, [...] ein von der Redaktion gewählter [!] Vertrauenslehrer“ sie beriet, ist unbekannt. Diese vermittelnde Instanz des Vertrauenslehrers bzw. der Vertrauenslehrerin verringerte das Konfliktpotenzial (vgl. Döring, 1961; Perschel, 1963, S. 225) und wurde im Laufe der 1960er Jahre, abgesehen von Bayern²⁴, dann „ein Wesensmerkmal der ‚Schülerzeitung‘“ (Hörmann, 1965, S. 291). Der Kompromiss löste zwar nicht die ungeklärte schulrechtliche Lage, ließ aber ein Zugeständnis einer Eigenverantwortung seitens der Schülerinnen und Schüler zu, wie es Mitte der 1960er auch das Standardwerk zum Schulrecht von Heckel und Seipp (1965, S. 334) vorsah. Auf diese Weise konnte der Gebrauch der Meinungsfreiheit seitens der Schülerinnen und Schüler eingeübt werden, zugleich waren die Schülerzeitungen dem Einflussbereich der Schule nicht gänzlich entzogen. Eine „gute Schule“, so kann man es pädagogisch gewendet in der *Zeitschrift für die Höhere Schule* lesen, ließ die Schülerinnen und Schüler im schwierigen Feld der freien Meinungsäußerung „nicht schuldig werden“ (Reuter, 1965, S. 297). Dieses liberaler werdende Zugeständnis gegenüber den Schülerinnen und Schülern in den 1960er Jahren zeigte sich an der stetig freizügigeren Darstellung jugendlicher Interessen und artikulierten Abgrenzung zu den Erwachsenen (vgl. Kabaum, 2017).

6. Die Klärung der schulrechtlichen Lage für Schülerzeitungen und ihre heutige Situation

Durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG 33,1 vom 14. März 1972) und von Verwaltungsgerichten (vgl. mit weiteren Quellen Faller, 1985 sowie Rux & Niehues, 2013, Rdz. 24) in der ersten Hälfte der 1970er Jahre hatte sich „die Rechtsauffassung über die Geltung der Grundrechte in den früher sogenannten besonderen Gewaltverhältnissen [...] grundlegend gewandelt“ (Faller, 1985, S. 478). Das besondere Gewaltverhältnis wurde aufgehoben, das Schulverhältnis wurde als „echtes *Rechts-*Verhältnis“²⁵ wahrgenommen, sprich als ein Rechtsverhältnis zwischen gleichberechtigten Individuen, wenngleich die Landesgesetzgeber diese Vorgaben nur zögernd umsetzten.²⁶ Seit diesen Entscheidungen war es in der „Rechtsprechung, [im] Schrifttum und

24 In Bayern war das Reichspressegesetz ausgeschlossen. Bis in die 2000er Jahre hinein (vgl. Kap. 6) waren Schülerzeitungen dort schulische Veranstaltungen innerhalb der SMV.

25 Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20. Mai 1981, 2 A 87/80, S. 15; Hervorh. i.O.

26 Die KMK hatte in ihrem Beschluss „Zur Stellung des Schülers in der Schule“ vom 25. Mai 1973 dieser neuen Rechtsauffassung bereits Rechnung getragen (KMK, 1981, S. 824). In ähnlicher Weise wurde dies auch im „Strukturplan des Bildungswesens und in den Empfehlungen der Bildungskommission ‚Zur Organisation und Verwaltung des Bildungswesens‘“ auf-

in der Praxis der Kultusbehörden unbestritten, daß dem Schüler in seinem besonderen Rechtsverhältnis zur Schule der Schutz der Grundrechte grundsätzlich ebenso zusteht wie dem Bürger in seinem allgemeinen Rechtsverhältnis zum Staate“ (Faller, 1985, S. 479).²⁷ Von dieser neuen Rechtsauffassung waren und sind Privatschulen weiterhin ausgenommen. Hier sind „Maßnahmen der Schule gegen die Meinungsfreiheit [...] im Rahmen des Beschulungsvertrages auch zur Aufrechterhaltung der weltanschaulichen oder religiösen Homogenität der Schule gerechtfertigt“ (Faller, 1985, S. 482).

Der Status der Schülerzeitungen innerhalb der Schule wurde im Anschluss an die neue Rechtsauffassung geklärt: Zunächst galten Schülerzeitungen in der zweiten Hälfte der 1970er und in den 1980er Jahren als eine schulische Veranstaltung (vgl. Dietze, 1980). In den folgenden Jahren und bis heute werden Schülerzeitungen als außerschulische Veranstaltungen verstanden, also als Freizeitaktivitäten, die vom Werbeverbot an Schulen²⁸ ausgenommen sind (Rellstab, 1992, S. 51; Walz, 1998, S. 536) und denen die Pressefreiheit zusteht. Bayern ist das letzte Bundesland gewesen (Rux & Niehues, 2013, Rdz. 613), das sich dieser Rechtsauffassung zum Schuljahr 2006/07 mit der Neufassung des Art. 63 BayEUG angeschlossen hat. Die Grenzen dieser Pressefreiheit finden sich „gemäß Art. 5 Abs. 2 GG in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre“ (Rellstab, 1992, S. 52). Weitere Einschränkungen finden sich im Bildungsanspruch der Schülerinnen und Schüler (Art. 12 GG) und in dem Aufsichtsrecht des Staates über das Bildungswesen (Art. 7 Abs. 1 GG). Diese Einschränkungen treten bspw. ein, wenn in einer Schülerzeitung zum Unterrichtsboykott aufgerufen wird bzw. zur Verweigerung der Mitarbeit, nicht aber „bei sachlicher, unter Umständen auch polemischer Kritik an Lehrern, Schulleitern oder Schule“ (Rellstab, 1992, S. 52). Eine Kontrolle durch die Schulleitung verstößt gegen das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG. Eine Vorzensur wird abgelehnt, schließlich können die Schülerinnen und Schüler „nur durch den Gebrauch der Meinungsfreiheit zu geistiger Mündigkeit gelangen“ (Rux & Niehues, 2013, Rdz. 609–610). Die pädagogische Beratung ist sinnvoll und zulässig. Eine nachträgliche Missbilligung durch die Schulleitung ist „prinzipiell statthaft“ (Rellstab, 1992, S. 53; Rux & Niehues, 2013, Rdz. 611). Ein Vertriebsverbot ist nur zulässig, wenn eine Richtigstellung „beharrlich verweigert wurde“ (Rux & Niehues, 2013, Rdz. 611). Der Vertrieb muss verboten werden, wenn die Inhalte der Zeitung gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind oder gegen (Straf-)Gesetze verstoßen“ (Rux & Niehues, 2013, Rdz. 611). Das Vertriebsverbot ist dabei nur auf den innerschulischen Bereich zu beziehen. Die verpflichtende Abgabe eines Belegexemplars – etwa bei der Schulleitung – ist nur zulässig, wenn damit nicht der Vertrieb auf dem Schulgelände ab-

genommen (Helsper, 2000, S. 38). Nach Helsper (2000, S. 39) wurden erst im Kontext der Diskussion um Schulautonomie in den 1990er Jahren die Prägungen des besonderen Gewaltverhältnisses zunehmend aufgehoben.

27 Gleichwohl bedeutete diese Grundrechtsmündigkeit auch weiterhin nicht zugleich eine „Geschäftsfähigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechts“ (Faller, 1985, S. 479).

28 Die Werbung darf allerdings nicht den Erziehungsauftrag der Schule gefährden, bspw. ist Werbung für Tabak und Alkohol nicht erlaubt (Rux & Niehues, 2013, Rdz. 1 265).

hängig gemacht wird, da es sonst eine Form der Vorzensur wäre. Eine subtile Zensur durch die Notengebung der Lehrkräfte ist durchaus möglich (Maleike, 2014), wäre allerdings nicht statthaft.

Wenn Schülerzeitungen als Teil des Unterrichts angefertigt oder ‚Zeitungen‘ dort zusammengestellt werden, um dieses Medium kennenzulernen bzw. damit didaktisch zu arbeiten, sind diese vom Urhebergesetz nach § 53 Abs. 3 UrhG entbunden, andernfalls müssen die jungen Redakteurinnen und Redakteure das Urhebergesetz beachten (Haupt, 2006, S. 109). Ebenfalls müssen die redaktionellen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Landespressegesetze beachten, wobei das Recht jenes Bundeslandes maßgebend ist, in dem der/die Verleger/in seinen/ihren Sitz hat (Haupt, 2006, S. 110).²⁹ Alle Bedingungen betreffen auch Schülerzeitungen im Internet bzw. die online gestellt werden.

Resümierend lässt sich feststellen, dass die seit den 1990er Jahren geltenden schulrechtlichen Bestimmungen zu Schülerzeitungen von einer erwünschten Partizipation und Mitgestaltung der Schülerinnen und Schüler am Schulleben zeugen, von der Etablierung journalistischer Aktivitäten und der Unterstützung demokratischer Prinzipien, nicht zuletzt durch das Zugeständnis von Presse- und Meinungsfreiheit für die Schülerinnen und Schüler. Der wesentliche „Schub für die Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten“, den Helsper (2000, S. 39) für die Zeit seit den 1990er Jahren feststellt, findet in einer rechtshistorischen Verlaufsbetrachtung eine Bestätigung und zeigt auf der Ebene juristischer Rahmung eine fortschreitende Liberalisierung schulischer Ordnung.

Literatur

- Adamietz, H. (1951). *Die Schulzeitschrift: Aufgaben, Bedeutung und technische Voraussetzungen*. Goslar: o. V.
- Anonym (1960). Junge Presse. *Berufspädagogische Zeitschrift (BPZ)*, 9(6), 111–112.
- Bartels, H.-P. (1986). *Trotz Zensur und alledem: Die Junge Presse in Schleswig-Holstein* (2., ergänzte Aufl.). Kiel: Freundeskreis der Jungen Presse.
- Bartels, H.-P. (1987). *Junge Presse: Geschichte eines jugendeigenen Verbandes 1952–1967*. Marburg: SP-Verlag Schüren.
- Bartels, H.-P., & Rudolph, O. (1994). *Frühlingssturm! Thomas Manns Lübecker Schülerzeitung und andere Beiträge zu einem Jahrhundert Jugendpressegeschichte*. Kiel: Neuer Malik.
- Bender, W. (1956). Die Stimme der Jugend über die Schülerzeitungen. In F. Rust (Hrsg.), *Die Schülermitverwaltung (SMV)* (S. 40–48). Bühl-Baden: Konkordia.
- Bourhis, O. (2005). Aujourd’hui, un droit à défendre [Heute ist ein Recht zu verteidigen]. *Média-Morphoses*, 13, 30–34.
- Brenner, G. (1966). *Pressefreiheit und Schülerzeitungen* (2. Aufl.). Mainz: Hase & Koehler.
- Bundeszentrale für Heimatdienst (Hrsg.) (1960). *Möglichkeiten und Grenzen der politischen Bildung in der Höheren Schule*. Bielefeld: Presse-Druck.
- Burschka, M. (1987). *Re-education und Jugendöffentlichkeit – Orientierung und Selbstverständnis deutscher Nachkriegsjugend in der Jugendpresse 1945–1948: Ein Beitrag zur politischen Kultur der Nachkriegszeit*. Dissertation, Universität Göttingen.

²⁹ Eine Übersicht der Rechte und Pflichten geben auch Kleine und Rademacher (2011, S. 67–76).

- Cramer, D. (1964). *Die Zensur bei Schüler- und Studentenzeitungen*. Bonn: Junge Presse.
- Schnelle Dichter (1969). *Der Spiegel*, 14, 84 und 87.
- Diagonale (1962). Pressfreiheit für die Schülerzeitungen! Kultusminister Maunz zitiert die bayrische Verfassung [Interview]. *Diagonale: Schülerzeitung der Kaspar Zeuss Oberrealschule Kronach*, 13, 3.
- Dietze, L. (1980). Zur Einschränkung der Pressefreiheit bei Schülerzeitungen. *Recht der Jugend und des Bildungswesens: Zeitschrift für Jugendberziehung und Jugendförderung, für Recht und Verwaltung, Soziologie und Wirtschaft des Bildungs- und Unterrichtswesens*, 28(5), 377–384.
- Doerry, G. (1947). Die Goethe-Post: Die erste von Schülern herausgebrachte Berliner Zeitschrift. *neues Berlin: Halbmonatsschrift für Aufbau, Wirtschaft und Kultur*, 5, 13.
- Döring, P. (1961). 10 Jahre Junge Presse: Vertrauenslehrer löst das Zensurproblem. *wir machen mit: Zeitschrift für Schülermitverantwortung*, 9(4), 26.
- Faller, H. (1985). Die Meinungsfreiheit der Schüler und Studenten. *Recht der Jugend und des Bildungswesens: Zeitschrift für Jugendberziehung und Jugendförderung, für Recht und Verwaltung, Soziologie und Wirtschaft des Bildungs- und Unterrichtswesens*, 33(6), 478–485.
- Füssl, K.-H. (1997). Zwischen NS-Traumatisierung und Demokratie: Die Erziehungspolitik der USA in der deutschen Nachkriegsgeschichte (1945–1952). *Paedagogica Historica*, 32(1), 221–246.
- Gass-Bolm, T. (2005). *Das Gymnasium 1945–1980: Bildungsreform und gesellschaftlicher Wandel in Westdeutschland*. Göttingen: Wallstein.
- Gerhardt, U. (1997). The Medical Meaning of Reeducation for Germany: Contemporary interpretation of cultural and institutional change. *Paedagogica Historica*, 32(1), 135–155.
- Gerhardt, U. (1999). Re-Education als Demokratisierung der Gesellschaft Deutschlands durch das amerikanische Besatzungsregime: Ein historischer Bericht. *Leviathan: Zeitschrift für Sozialwissenschaft*, 27(3), 355–385.
- Grimm, D. (1959). Sinn und Aufgabe jugendeigener Zeitungen. *Gesellschaft – Staat – Erziehung: Blätter für politische Bildung und Erziehung*, 4(2), 61–65.
- Hartmann, H. E. O. (1969). Schülerpresse contra Zensur: Volle Pressefreiheit für Schülerzeitungen setzt sich mehr und mehr durch. *Recht der Jugend und des Bildungswesens: Zeitschrift für Jugendberziehung und Jugendförderung, für Recht und Verwaltung, Soziologie und Wirtschaft des Bildungs- und Unterrichtswesens*, 17(12), 362–367.
- Haupt, S. (2006). *Urheberrecht in der Schule. Mit einem Geleitwort von Friedemann Schuchardt*. München: Medien und Recht.
- Heckel, H., & Seipp, P. (1957). *Schulrechtskunde: Ein Handbuch für Lehrer, Eltern und Schulverwaltung. Ein Studienbuch für die Lehrerbildung*. Berlin: Luchterhand.
- Heckel, H., & Seipp, P. (1965). *Schulrechtskunde: Ein Handbuch für Lehrer, Eltern und Schulverwaltung. Ein Studienbuch für die Lehrerbildung* (3., neu bearbeitete Aufl.). Berlin: Luchterhand.
- Heider, U. (1984). *Schülerprotest in der Bundesrepublik Deutschland*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Helsper, W. (2000). Wandel der Schulkultur. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 3(1), 35–60.
- Helsper, W. (2014). Überlegungen zu einer Theorie kultureller Transformation: Ein blinder Fleck in Kulturtheorien zu Schule und Unterricht? In C. Thompson, K. Jergus & G. Breidenstein (Hrsg.), *Interferenzen: Perspektiven kulturwissenschaftlicher Bildungsforschung* (S. 199–242). Weilerswist: Verbrück.
- Herdt, W. (1965). Pressefreiheit und Schülerzeitschrift. *Gesellschaft – Staat – Erziehung: Blätter für politische Bildung und Erziehung*, 10(1), 3–5.
- Hörmann, F. (1965). Die Schülerzeitung. *Anregung: Zeitschrift für die Höhere Schule*, 11(4), 289–295.

- Hussong, M. (1993). Jugendzeitschriften von 1945 bis 1960: Phasen, Typen, Tendenzen. In K. Doderer (Hrsg.), *Jugendliteratur zwischen Trümmern und Wohlstand 1945–1960* (S. 521–585). Weinheim: Beltz.
- Jobst, W. (1995). *Schülermitwirkung in den öffentlichen Schulen Deutschlands nach 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in Berlin: Eine Darstellung der Entwicklung in der Zeit von 1945 bis 1994*. Dissertation, Freie Universität Berlin.
- Kabaum, M. (2017). Der Blick westdeutscher Schüler und Schülerinnen in den 1950er und 1960er Jahren auf Jugendkultur und die USA: Ein Vergleich ihrer Darstellungen in Schülerzeitungen. In D. Hüser (Hrsg.), *Populärkultur transnational: Lesen, Hören, Sehen, Erleben im Europa der langen 1960er Jahre* (S. 47–74). Bielefeld: transcript.
- Kabaum, M., & Gippert, M. (2015). „Die Schülerzeitung geht alle an!“ Aus der Arbeit eines Forschungsprojektes der Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung. *Zeitschrift für Museen und Bildung*, 79, 99–113.
- Kaul, H. (1965). *Wesen und Aufgaben der Schülerzeitungen*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Kintrup, A. (1955). Schüler selbstverwaltung. In Deutsches Institut für wissenschaftliche Pädagogik & Institut für Vergleichende Erziehungswissenschaft (Hrsg.), *Lexikon der Pädagogik. Band IV: Schlaf–Zynismus* (S. 94–98). Freiburg: Herder.
- Kleine, T., & Rademacher, S. (2011). *Urheber- und Medienrecht in der Schule: Grundlagen, Praxis hinweise und Fallbeispiele*. München: Oldenbourg.
- KMK = Kultusministerkonferenz (1981). *Zur Stellung des Schülers in der Schule. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. 5. 1973* (KMK Erg.-Lfg. 44, S. 1–12).
- Koch, H. (1961). Die Bedeutung der Schülermitverwaltung und der Schülerzeitung für die politische Bildung und Erziehung. In A. Zillien & W. Holweg (Hrsg.), *Fragen des Höheren Schulwesens in unserer Zeit: Gemener Kongresse 1954 bis 1960* (S. 144–160). Frankfurt a. M.: Diesterweg.
- Körner, E. (1967). Unsere Schülerzeitung – Helfer bei der sozialistischen Erziehung. *Pädagogik: Zeitschrift für Theorie und Praxis der sozialistischen Erziehung*, 22(2), 139–147.
- Koszyk, K., & Pruys, H. (1969). *dtv-Wörterbuch zur Publizistik*. München: dtv.
- Lange, D. (1968). Sie sind flügge geworden: Unabhängige Schülerzeitungen in Westberlin. *Deutsche Jugend*, 16, 176–181.
- Leuschner, A. (1966). *Das Recht der Schülerzeitungen*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Liedtke, M. (1997). Schülerzeitungen. In ders. (Hrsg.), *Handbuch der Geschichte des Bayerischen Bildungswesens* (4. Bd., S. 300–317). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Maleike, K. (19. 02. 2014). *Pressefreiheit: Schülerzeitungen unter Druck*, Deutschlandfunk [Kai Mungenast im Gespräch mit Kate Maleike]. http://www.deutschlandfunk.de/pressefreiheit-schuelerzeitungen-unter-druck.680.de.html?dram:article_id=277947 [2. März. 2014].
- Mickel, W. (1961). Wesen, Aufgabe und Probleme der Schülerzeitschrift. *Die Pädagogische Provinz*, 15(2), 109–120.
- Mickel, W. (1963). Schülerzeitschriften. *Rundgespräch über Wirklichkeit und Wandel der Schule und die Erziehungsaufgabe unserer Zeit: Mitteilungs- und Diskussionsblatt der hessischen Lehrerschaft*, 2, 105–107.
- Mickel, W. (1964). Pressefreiheit auch für Schülerzeitschriften? Grenzfragen zwischen Recht und Pädagogik bei Schülerzeitschriften. *Gesellschaft – Staat – Erziehung: Blätter für politische Bildung und Erziehung*, 9(5), 336–342.
- Müller, W. (1995). *Schulpolitik in Bayern im Spannungsfeld von Kultusbürokratie und Besatzungsmacht 1945–1949*. München: Oldenbourg.
- Müller, W. (1997). Schülermitverantwortung. In M. Liedtke (Hrsg.), *Handbuch der Geschichte des Bayerischen Bildungswesens* (4. Bd., S. 395–406). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Niehues, N. (1980). Der Vorbehalt des Gesetzes im Schulwesen: Eine Zwischenbilanz. *Deutsches Verwaltungsblatt*, 95(12), 465–471.

- Perschel, W. (1962). *Die Meinungsfreiheit des Schülers*. Berlin: Luchterhand.
- Perschel, W. (1963). Schülerzeitung und Zensurverbot. *Recht und Wirtschaft der Schule: Zeitschrift für Recht, Verwaltung und Ökonomie des Schulwesens*, 4(8), 225–234.
- Perschel, W. (1966). *Die Rechtslage der Schülermitverwaltung*. Berlin: Luchterhand.
- Puaca, B. M. (2009). *Learning Democracy: Education reform in West Germany, 1945–1965*. New York: Berghahn.
- Puhle, H.-J. (1968). Kann man in der Schule seine Meinung sagen? Zum Problem der Pressefreiheit für Schülerzeitungen. *Lebendiges Gymnasium: Information der Fachgruppe Gymnasium der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im DGB*, 10(2), 40–44.
- Rellstab, L. (1992). Schülerzeitungen: Problematik und rechtliche Grundlagen. *Schulverwaltung: Ausgabe Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin*, 2(3), 51–53.
- Rendtel, F. (1983). Schüler-/Jugendpresse. In E.-G. Skiba, C. Wulf & K. Wünsche (Hrsg.), *Enzyklopädie Erziehungswissenschaft. Bd. 8: Erziehung im Alter – Sekundarstufe I* (S. 551–553). Stuttgart: Klett.
- Reuter, L. R. (1998). Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen. In C. Führ & C.-L. Furck (Hrsg.), *Handbuch der Deutschen Bildungsgeschichte. Bd. 6/1: 1945 bis zur Gegenwart Bundesrepublik Deutschland* (S. 35–57). München: C. H. Beck.
- Rexin, N. N. (1955). Wie eine Schülerzeitung entsteht: Ein Bildbericht aus der Arbeit der Flensburger Schülerzeitung „Das Fragezeichen“. *wir machen mit: Zeitschrift für Schülermitverantwortung*, 3(3), 8–9.
- Rieder, B. (1970). *Die Zensurbegriffe des Art. 118 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung und des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Bonner Grundgesetzes*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Ritzi, C. (2009). Zu Wort kommen! Schülerzeitungen im 20. Jahrhundert. *Zeitschrift für pädagogische Historiographie*, 15(1), 31–43.
- Rogé, T. (2006). *La presse lycéenne, droits et devoirs* [Die Schülerpresse: Rechte und Pflichten]. Grenoble: CRDP de l'Académie de Grenoble.
- Rothermund, D., & Skriver, A. (1956). Jugendeigene Zeitungen. In K. Friesicke (Hrsg.), *Handbuch der Jugendpresse* (S. 315–323). München: Juventa.
- Rux, J. (2008). *Aktiv mit dem Schulrecht umgehen*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Rux, J., & Niehues, N. (2013). *Schulrecht* (5., vollst. überarb. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Scharwat, K.-A. (1956). Wege zur Schülermitverwaltung: Rechts- und wirtschaftskundliche Arbeitsgemeinschaften schaffen Voraussetzungen. *Recht der Jugend: Zeitschrift für Jugend-erziehung, Jugendpflege und Jugendschutz, für Jugendfürsorge und Jugendstrafrecht*, 4(21), 327–328.
- Scheibe, W. (1959). Zum Schrifttum über die Schülermitverwaltung. *Unsere Volksschule: Zeitschrift für gegenwartsnahe Schularbeit in Stadt und Land*, 10(3), 136–138.
- Scheibe, W. (1966). *Schülermitverantwortung: ihr pädagogischer Sinn und ihre Verwirklichung* (3., durchgesehene und ergänzte Aufl.). Berlin: Luchterhand.
- Schneider, S. (1972). Zum Entwicklungsstand der Schülermitverwaltung: Ergebnisse einer Untersuchung. In V. Lenhart (Hrsg.), *Demokratisierung der Schule* (S. 93–102). Frankfurt a. M.: Akademische Verlagsgesellschaft.
- Sewerin, W. (1956). Rechtsfragen bei Schülerzeitungen. *Recht der Jugend: Zeitschrift für Jugend-erziehung, Jugendpflege und Jugendschutz, für Jugendfürsorge und Jugendstrafrecht*, 4(7), 105–106.
- Sewerin, W. (1961). Rechtsfragen bei Schülerzeitungen. *Recht und Wirtschaft der Schule: Zeitschrift für Recht, Verwaltung und Ökonomie des Schulwesens*, 2(6), 181–183.
- Staiger, M. (1955). Die Schülerzeitschrift: Gestaltung und Wert. *Die Schulwarte: Monatszeitschrift für Unterricht und Erziehung*, 8(8), 470–476.

- Stein, E. (1948). Schulzeitungen: Erlaß vom 30.09.1948 – Min/Schulzeitungen/48. *Amtsblatt des Hessischen Ministeriums für Kultus und Unterricht*, 1(7), 190–191.
- Steinmetz, W. (Hrsg.) (1968). *Pressefreiheit in Schülerzeitungen: Eine Dokumentation über rheinland-pfälzische Verhältnisse. Vorgelegt von der Jungen Presse am 01. März 1968*. Hechtsheim: o. V.
- Tenorth, H.-E. (2014). „Schulrecht“ – eine erinnerungswürdige Tradition und die Perspektive ihrer Historiographie. In S. Reh & H.-P. Füssl (Hrsg.), *Recht und moderne Schule: Beiträge zu ihrer Geschichte* (S. 15–34). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- UNESCO (1951). *International Yearbook of Education* (Bd. XIII). Genf: UNESCO.
- UNESCO (1961). *World Survey of Education III*. Zürich: UNESCO.
- UNESCO (1963). UNESCO-Dienst, Presse- und Informationsdienst der Deutschen UNESCO-Kommission, 10(9).
- von Mangoldt, H., & Klein, F. (1957). *Das Bonner Grundgesetz, Band I* (2., neubearb. u. vermehrte Aufl.). Berlin: Vahlen.
- von Münch, I. (1957). Schulische Zensurierung von Schülerzeitungen. *Recht der Jugend: Zeitschrift für Jugendziehung, Jugendpflege und Jugendschutz, für Jugendfürsorge und Jugendstrafrecht*, 5(24), 371–372.
- Walz, P. (1998). „Es muss nicht immer Kaviar sein ...“: Anmerkungen zur Herstellung einer Schülerzeitung. *Deutschunterricht*, 51(11), 533–540.
- Weigelt, F. (1956). Schülermitverwaltung in Berlin. *Recht der Jugend: Zeitschrift für Jugendziehung, Jugendpflege und Jugendschutz, für Jugendfürsorge und Jugendstrafrecht*, 4(12), 188–190.
- Weiland, W. (1968). Mißbrauchte Pressefreiheit in Schülerzeitungen – oder: Schulische Zensur und Elternrecht in Sachen „Sex als Lockmittel“. *Recht der Jugend und des Bildungswesens: Zeitschrift für Jugendziehung und Jugendförderung, für Recht und Verwaltung, Soziologie und Wirtschaft des Bildungs- und Unterrichtswesens*, 16(10), 304–307.
- Zilien, J. (1997). *Politische Bildung in Hessen von 1945 bis 1965: Gestaltung und Entwicklung der politischen Bildung als schulpolitisches Instrument der sozialen Demokratisierung*. Frankfurt a. M.: Peter Lang.

Abstract: After World War II the Allies established school newspapers and school councils in West-German grammar schools as opportunities for participation. They sought to strengthen the sense of responsibility and community among the pupils. The Allies founded school newspapers and school councils to contribute to the democratization of post-war West Germany. In contrast to school councils, the legal status of these newspapers was unclear. They fell between the right to freedom of speech and the creation of a particular risk to the division of power. Restrictions of the fundamental right to freedom of opinion and expression contradict the ideal of democracy. In this article, I will set out a juristic discussion of this contradiction in the 1950s and 1960s and will explore approaches to solving this issue. The conclusion relates these findings to the contemporary legal state of school newspapers.

Keywords: School Law, School Newspaper, Freedom of Speech, Student Participation, Grammar Schools

Anschrift des Autors

Marcel Kabaum, M.A., Freie Universität Berlin,
Wissenschaftsbereich Erziehungswissenschaft und Grundschulpädagogik,
Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin, Deutschland
Assoziierter Wissenschaftler des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische
Forschung (DIPF)
E-Mail: marcel.kabaum@fu-berlin.de